

GEMEINDE LÄGERDORF

4. FNP-Änderung / VBP Nr. 11 „Solarpark Lägerdorf“

Zusammenstellung und Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 sowie der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 und Abstimmung mit Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB

November 2022

(Beteiligungszeitraum 08.06.2022 - 08.07.2022)

Stellungnahmen	Seite
1 Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport - Landesplanung.....	2
2 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus.....	6
3 Archäologisches Landesamt.....	7
4 Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume - Technischer Umweltschutz.....	8
5 Kreis Steinburg - Der Landrat - Kreisbauamt.....	8
6 Handwerkskammer Lübeck.....	20
7 Autobahn GmbH, NL Nord.....	20
8 Deich- und Hauptsielverbände Wilstermarsch und Kremper Marsch.....	27

Verfasser im Auftrag der Gemeinde:



www.ac-planergruppe.de

Bearbeitung: Dipl.-Ing. Martin Stepany

NR STELLUNGNAHME

VORSCHLAG BEHANDLUNG

1 Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport - Landesplanung

Az.: IV 629 - 40873/2022, vom 13.07.2022

1.1 (...) Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus dem am 04.10.2010 in Kraft getretenen Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010 vom 13. Juli 2010 (LEP 2010, Amtsblatt Schl.-H. S. 719), dem Entwurf der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 (Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein vom 17. November 2020 - Amtsbl. Schl.-H. 1621) sowie dem Regionalplan für den Planungsraum IV (RPI IV; Amtsblatt Schl.-H. 2005 Seite 295).

Die Entwicklung von raumbedeutsamen Solar-Freiflächenanlagen (Photovoltaik- und Solarthermie) soll möglichst freiraumschonend sowie raum- und landschaftsverträglich erfolgen. Um eine Zersiedelung der Landschaft zu vermeiden, sollen derartige raumbedeutsame Anlagen vorrangig ausgerichtet werden auf:

- bereits versiegelte Flächen,
- Konversionsflächen aus gewerblich-industrieller, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung und Deponien,
- Flächen entlang von Bundesautobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung oder
- vorbelastete Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen, Ziff. 4.5.2 Abs. 2 LEP-Fortschreibung 2021.

Der zu überplanende Bereich liegt an der A 23 und mithin in einem vorbelasteten Bereich.

Planungen zu Solar-Freiflächenanlagen sollen möglichst gemeindegrenzenübergreifend abgestimmt werden, um räumliche Überlastungen durch zu große Agglomerationen von Solar-Freiflächenanlagen zu vermeiden, Ziff. 4.5.2 Abs. 4 LEP-Fortschreibung 2021. Entgegen der Auffassung der Gemeinde genügt die reguläre

Kenntnisnahme

Berücksichtigung

Nach dem zitierten landesplanerischen Grundsatz sollen „Planungen zu Solar-Freiflächenanlagen möglichst gemeindegrenzenübergreifend abgestimmt werden, ...“.

Dem ist die Gemeinde bereits nachgekommen, indem sie für ihr Gemeindegebiet ein Rahmenkonzept Solar erarbeitet hat, welches in der Po-

NR STELLUNGNAHME

VORSCHLAG BEHANDLUNG

Beteiligung im Rahmen des Verfahrens nach § 4 Abs. 1, 2 BauGB nicht den Anforderungen an eine solche gemeindegrenzübergreifende Abstimmung. Insofern wird eine abschließende landesplanerische Stellungnahme zurückgestellt und ergeht im weiteren Verfahren.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

tenzialanalyse auch weite Teile der angrenzenden Gemeindegebiete betrachtet. Das Rahmenkonzept war Bestandteil der Beteiligung der Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB; von dort wurden keine Hinweise auf etwaig vorgesehene Solarparks gegeben.

Zusätzlich wurden zwischenzeitlich sämtliche Nachbargemeinden ein weiteres Mal angeschrieben mit der Bitte um Prüfung,

- inwieweit sie die Darstellung der potenziellen PV-Eignungsbereiche in Ihrem jeweiligen Gemeindegebiet nachvollziehen können,
- inwieweit sich dabei die jeweiligen gemeindlichen Interessen widerspiegeln,
- ob es von dort grundsätzlich den Wunsch der Ansiedlung von PV-Anlagen in dem jeweiligen Gemeindegebiet gibt (wenn ja, wo?) und
- ob in dem jeweiligen Gemeindegebiet konkrete Ansiedlungswünsche von Landeigentümern, Projektentwicklern oder sonstigen Investoren existieren (wenn ja, wo?).

Aus dieser gemeindeübergreifenden Abstimmung ergibt sich, dass nur wenige weitere Solarparks in den Nachbargemeinden vorgesehen sind (Solarpark „Holcim“ südlich des Werksgeländes Holcim und Solarpark Rethwisch in ca. 1,2 km südlich der Ortslage Rethwisch). In allen anderen Gemeinden bestehen aktuell und absehbar keine Absichten, Solarparks zu entwickeln. Keine der Nachbargemeinden sieht sich durch die Planung der Gemeinde Lägerdorf in ihren zukünftigen Entwicklungsabsichten beeinträchtigt.

Die Gemeinde Lägerdorf geht von daher davon aus, dass keine Gefahr der räumlichen Überlastung durch zu große Agglomerationen von Solar-Freiflächenanlagen besteht. Für diesen Umstand sprechen mindestens zwei weitere Gründe:

- Die im Rahmenkonzept festgelegten Potenzialflächen erstrecken sich entlang der A 23 und damit in einem vorbelasteten Bereich, in dem Solar-Freiflächenanlagen vorrangig vorgesehen werden sollen (Ziff. 4.5.2 Abs. 2 LEP-Fortschreibung 2021).
- Der Standort des vorgesehenen Solarparks liegt isoliert zwischen A 23 im Westen, Kreidegruben im Osten, einem Gewerbegebiet im Süden und einem Bereich mit einem baulich und sied-

NR STELLUNGNAHME

VORSCHLAG BEHANDLUNG

	<p>lungsstrukturell wenig vorbelasteten Landschaftsbild (damit nicht vorrangig geeignet für PV) im Norden. Eine deutlich größere Ausdehnung über den geplanten Solarpark hinaus ist von daher räumlich gar nicht möglich.</p> <p>Die Gemeinde Lägerdorf geht angesichts der genannten Umstände davon aus, dass sie mit der vorliegenden Planung einen wichtigen Beitrag zur Energiewende leistet und ist sich sicher, dass der Standort der geeignete dafür ist.</p>
<p>1.2 Aus Sicht des Referates für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht, werden folgende ergänzende Hinweise gegeben:</p> <p>Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung (§2a BauGB). Mit dieser Regelung soll erreicht werden, dass im Umweltbericht alle umweltrelevanten Informationen im Zusammenhang mit einer Bauleitplanung an einer Stelle gebündelt vorliegen und inhaltlich nachvollzogen werden können. Die Verfahrensbeteiligten sollen in der Begründung als zentraler Quelle alle wesentlichen umweltrelevanten Aussagen zusammengefasst vorfinden können. Seine Bündelungsfunktion und seine Bedeutung als ein wesentlicher Bestandteil der Begründung kann der Umweltbericht jedoch nur erfüllen, wenn er integrierter Bestandteil der Begründung ist, d.h. als ein separates Kapitel innerhalb der Begründung geführt wird und nicht als bloße Anlage dazu, und wenn er tatsächlich alle umweltrelevanten Aussagen inhaltlich zusammenfasst, d.h. eine Aufsplitterung umweltrelevanter Informationen über die Begründung vermieden wird.</p>	<p>Berücksichtigung Der Umweltbericht wird im weiteren Verfahren in die Begründung integriert.</p>
<p>1.3 Ergänzung per Mail von Herrn Ulrich Tasch (Landesplanung) vom 03.11.2022 zur Frage, ob für den Solarpark Lägerdorf ein Raumordnungsverfahren erforderlich ist, kann ich Ihnen folgendes mitteilen:</p> <p>Im Landesentwicklungsplan (LEP 2021) ist in Ziffer 3.4.2 Absatz 5 der Grundsatz formuliert, dass für größere raumbedeutsame Solar-Freiflächenanlagen ab einer Größe von 20 Hektar in der Regel ein Raumordnungsverfahren</p>	

NR STELLUNGNAHME

VORSCHLAG BEHANDLUNG

(ROV) durchgeführt werden soll. Dies gilt auch für Erweiterungen von vorhandenen Anlagen in diese Größenordnung hinein und bei Planungen, die mit weiteren Anlagen in räumlichem Zusammenhang stehen und gemeinsam diese Größenordnung erreichen.

Die Landesregierung hat jetzt am 13.09.2022 bezogen auf diesen Grundsatz des LEP beschlossen, auf ROV für Freiflächen-Solaranlagen bei einer Einzelplanung oder bei Agglomerationsplanungen von Gemeinden zu verzichten. Mit diesem Beschluss erfolgt eine Verständigung auf die zukünftige übergangsweise Verwaltungspraxis bei der Auslegung dieses Grundsatzes bis zu einer Änderung des LEP. Hiermit soll eine Verfahrensbeschleunigung erreicht werden, indem grundsätzlich auf die Doppelung bestimmter Verfahrensschritte verzichtet wird. Im Hinblick auf das im Koalitionsvertrag festgeschriebene dringende Erfordernis der Planungsbeschleunigung soll durch diese Auslegungsweise ein Hinauszögern bis zu einer neuerlichen Änderung des LEP verhindert werden und der Zeitraum bis dahin überbrückt werden.

Das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport, Abteilung Landesplanung hat gleichwohl die Möglichkeit, in besonderen Einzelfällen mit absehbar sehr großen Raumnutzungskonflikten (z.B. außergewöhnlicher Größe oder der Lage in einem besonders konflikträchtigen Raum) im Ausnahmefall trotzdem ein Raumordnungsverfahren auf Basis von § 15 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V.m. § 14 Landesplanungsgesetz (LaPlaG) durchzuführen.

Kenntnisnahme

1.4 Ein solcher Fall liegt hier jedoch nicht vor. Insofern kann ich bestätigen, dass für die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 11 kein Raumordnungsverfahren erforderlich wird.

Kenntnisnahme

1.5 **Ergänzung von Frau Johanna Friesen (Landesplanung) Az.: IV 629-79370/2022 vom 10.11.2022**

mit E-Mail vom 02.11.2022 reichten Sie Unterlagen über eine gemeindegrenzenübergrei-

NR STELLUNGNAHME

VORSCHLAG BEHANDLUNG

fende Abstimmung im Rahmen der Aufstellung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes und des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 11 der Gemeinde Lägerdorf nach. Seitens der Landesplanung wurde mit Stellungnahme vom 13.07.2022 um die Übersendung einer gemeindegrenzenübergreifenden Abstimmung gebeten. Eine transparente Dokumentation über die interkommunale Abstimmung liegt nunmehr vor.

Kenntnisnahme

1.6 Bezüglich der Frage, ob ein Raumordnungsverfahren erforderlich würde, verweise ich auf die E-Mail vom 03.11.2022 von Herrn Tasch.

s.o.

Es kann bestätigt werden, dass gegen die o.g. Bauleitplanung der Gemeinde Lägerdorf keine Bedenken mehr bestehen; insbesondere stehen keine Ziele der Raumordnung den damit verfolgten Planungsabsichten entgegen.

Kenntnisnahme

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

Kenntnisnahme

2 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus

Az.: VII 414-553.71/2-61-061, vom 06.07.2022

2.1 Gegen die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes und den Bebauungsplan Nr. 11 der Gemeinde Lägerdorf bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht keine Bedenken, wenn folgender Punkt berücksichtigt wird:

Kenntnisnahme

- Sollten aufgrund des Schwerlastverkehrs Verbreiterungen von Einmündungen von Gemeindestraßen und Zufahrten in Straßen des überörtlichen Verkehrs erforderlich werden, dürfen diese Arbeiten nur im Einvernehmen mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV.SH), Standort Itzehoe, Breitenburger Straße 37, 25524 Itzehoe, erfolgen. Hierzu ist dem LBV.SH, Standort Itzehoe, ein Bauentwurf in Anlehnung an die RE (3-fach) zur Prüfung vorzulegen. Unterlagendetails sind

Berücksichtigung

Evtl. erforderliche Verbreiterungen von Einmündungen von Gemeindestraßen und Zufahrten in Straßen des überörtlichen Verkehrs erfolgen im Einvernehmen mit dem LBV.

NR	STELLUNGNAHME	VORSCHLAG BEHANDLUNG
	<p>mit dem LBV.SH, Standort Itzehoe, Fachbereich 462, abzustimmen. Für die Prüfung des Straßenbauentwurfes bitte ich einen Zeitraum von bis zu 3 Monaten zu berücksichtigen. Bevor Bauarbeiten an dem Knotenpunkt durchgeführt werden, muss eine Baudurchführungsvereinbarung mit dem LBV.SH, Standort Itzehoe, geschlossen worden sein.</p> <p>2.2 Die Stellungnahme bezieht sich im straßenbau-lichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs mit Ausnahme der Bundesautobahnen und der Kreisstraßen.</p>	<p></p> <p>Kenntnisnahme</p>
<p>3</p> <p>3.1</p> <p>3.2</p>	<p>Archäologisches Landesamt Az.: Lägerdorf-Fplanänd4-Bplan11/, vom 08.06.2022</p> <p>(...) wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 Abs. 2 DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.</p> <p>Der überplante Bereich befindet sich jedoch teilweise in einem archäologischen Interessengebiet, daher ist hier mit archäologischer Substanz d.h. mit archäologischen Denkmälern zu rechnen. Wir verweisen deshalb ausdrücklich auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Auf-</p>	<p></p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Berücksichtigung durch Übernahme als Hinweis in die Planunterlagen.</p>

NR	STELLUNGNAHME	VORSCHLAG BEHANDLUNG
	<p>wendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.</p>	
4	<p>Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume - Technischer Umweltschutz Az.: 778/Br BA.Stbg., vom 05.07.2022</p>	
4.1	<p>Aus Sicht des Immissionsschutzes sind hinsichtlich des Schutzes von Anwohnern keine Anregungen oder Bedenken mitzuteilen.</p> <p>Hinsichtlich des Verkehrs auf der BAB 23 sowie den vorhandenen Wegen wird die Anfertigung eines s. g. Blendgutachtens empfohlen.</p> <p>Bei Planänderungen und Ergänzungen wird um erneute Beteiligung mit Benennung der geänderten oder ergänzten Teile gebeten.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Es ist ein Blendgutachten erstellt worden; der Aspekt ist danach unkritisch. Das Ergebnis wird in den Bauleitplanunterlagen dargestellt.</p> <p>Die Beteiligung am weiteren Verfahren wird zugesagt.</p>
5	<p>Kreis Steinburg - Der Landrat - Kreisbauamt Az.: 6144/Saur, vom 08.07.2022</p>	
5.1	<p><u>Kreisentwicklung:</u> Die landesplanerischen Rahmenbedingungen auf Ebene der Raumordnung ergeben sich aus dem geltenden Regionalplan für den Planungsraum IV 2005 (Fortschreibung des Regionalplans für den Planungsraum IV, Schleswig-Holstein Süd-West, Kreise Dithmarschen und Steinburg (RPI IV; Amtsblatt Schl.-H., 2005) und der Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2021 (LEP 2021, GVOBl. Schl.-H., Nr. 16, 2021).</p> <p>Die Gemeinde Lägerdorf gehört zum ländlichen Raum. Sie wird dem Stadt-Umlandbereich der Region Itzehoe zugeordnet. Die Gemeinde liegt an der Landesentwicklungsachse der BAB 23.</p> <p>Der Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes Nr. 11 befindet sich im Südwesten des Gemeindegebietes Lägerdorf. Es liegt nördlich der Kreisstraße 68 (Südspange), südlich der Straße „Hochholz“ und der „Däge-</p>	

NR STELLUNGNAHME

VORSCHLAG BEHANDLUNG

linger Straße“, östlich der BAB 23 sowie westlich der Kreidegrube „Schinkel“. Südlich des Plangebietes befindet sich die Anschlussstelle 11 „Lägerdorf“ der BAB 23. Ziel des Vorhabens ist die Errichtung einer großflächigen Solar-Freiflächenanlage. In Summe sollen ca. 28 ha einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung PV-Freiflächenanlage festgesetzt werden. Zu diesem Zweck sollen im Parallelverfahren die 4. Änderung des Flächennutzungsplans sowie der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 11 verabschiedet werden.

Der Landschaftsrahmenplan 2020 für den Planungsraum III (LRP 2020, Amtsblatt Schl.-H., Nr. 29, 2020) zeigt an der südöstlichen Grenze des Vorhabens einen Wald. Nordöstlich angeschlossen an das Vorhaben und den angrenzenden Wald sowie westlich der A 23 befinden sich Gebiete mit oberflächennahen Rohstoffen. Der Flächennutzungsplan sowie der Landschaftsplan der Gemeinde stellen den Planbereich als Fläche für die Landwirtschaft, als Flächen für Wald sowie als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dar. Laut Planungen sind hier Neuwaldbildungen als Ausgleichsflächen aufgezeigt. Zwischen den Ackerflächen verläuft ein Wirtschaftsweg der von Knicks gesäumt wird. Auch an den Grenzen des Plangebietes verlaufen Knicks. Der südliche Bereich des Plangebietes liegt in einem archäologischem Interessensgebiet.

Bezüglich möglicher Wechselwirkungen mit der hier vorliegenden Planung sowie eines möglichen besonderen Abwägungs- und Prüferfordernisses werden im weiteren Verfahren Hinweise der Unteren Naturschutzbehörde und der Unteren Denkmalschutzbehörde folgen.

- 5.2 Hinweise: Standortalternativprüfung - Interkommunale Abstimmung
- Der LEP (Kapitel 4.5.2, 4G) empfiehlt die Planungen zu Solar-Freiflächenanlagen möglichst gemeindegrenzenübergreifend abzustimmen, um räumliche Überlastungen durch zu große Agglomerationen von Solar-Freiflächenanlagen zu vermeiden.

Berücksichtigung

Nach dem zitierten landesplanerischen Grundsatz sollen „Planungen zu Solar-Freiflächenanlagen möglichst gemeindegrenzenübergreifend abgestimmt werden, ...“.

Dem ist die Gemeinde bereits nachgekommen, indem sie für ihr Gemeindegebiet ein Rahmenkonzept Solar erarbeitet hat, welches in der Po-

NR STELLUNGNAHME

VORSCHLAG BEHANDLUNG

Die Frage, ob es bei dieser Planung zu einer räumlichen Überlastung kommt, sollte im weiteren Verfahren detailliert untersucht werden. Diesbezüglich verweist der LEP 2021 zudem darauf, dass künftig für größere raumbedeutsame Solar-Freiflächenanlagen oder Anlagen die im räumlichen Zusammenhang stehen, ab einer Größe von 20 ha in der Regel ein Raumordnungsverfahren durchgeführt werden soll (Kapitel 4.5.2, 5G). Die gemeindegrenzenübergreifende Abstimmung sollte über die reine Beteiligung im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange hinausgehen. Ziel sollte sein, von allen potentiell geeigneten Flächen der eigenen und der benachbarten Gemeinden im Untersuchungsraum diejenigen Flächen abzustimmen, die mittel- bis langfristig mit Solar-Freiflächenanlagen überplant werden sollen bzw. können; siehe hierzu auch den Erlass „Grundsätze zur Planung von großflächigen Solarenergie-Freiflächenanlagen im Außenbereich“ (Amtsblatt Schl.-H., Nr. 6, 2022) zur Erstellung eines Rahmenkonzeptes sowie zur gemeindeübergreifenden Abstimmung.

- Das bezüglich dieses Planverfahrens vorliegende Rahmenkonzept Solarflächen, das das gesamte Gemeindegebiet anhand verschiedener Kriterien untersucht und eine Abwägung aller schutzwürdiger Belange vornimmt, wird positiv zur Kenntnis genommen und kann als Grundlage für die gemeindegrenzenübergreifende Abstimmung dienen.

- Die abschließende Abstimmung mit der Landesplanung über das Erfordernis der Durchführung eines Raumordnungsverfahrens ist weiterhin notwendig.

tenzialanalyse auch weite Teile der angrenzenden Gemeindegebiete betrachtet. Das Rahmenkonzept war Bestandteil der Beteiligung der Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB; von dort wurden keine Hinweise auf etwaig vorgesehene Solarparks gegeben.

Zusätzlich wurden zwischenzeitlich sämtliche Nachbargemeinden ein weiteres Mal angeschrieben mit der Bitte um Prüfung,

- inwieweit sie die Darstellung der potenziellen PV-Eignungsbereiche in Ihrem jeweiligen Gemeindegebiet nachvollziehen können,
- inwieweit sich dabei die jeweiligen gemeindlichen Interessen widerspiegeln,
- ob es von dort grundsätzlich den Wunsch der Ansiedlung von PV-Anlagen in dem jeweiligen Gemeindegebiet gibt (wenn ja, wo?) und
- ob in dem jeweiligen Gemeindegebiet konkrete Ansiedlungswünsche von Landeigentümern, Projektentwicklern oder sonstigen Investoren existieren (wenn ja, wo?).

Aus dieser gemeindeübergreifenden Abstimmung ergibt sich, dass nur wenige weitere Solarparks in den Nachbargemeinden vorgesehen sind (Solarpark „Holcim“ südlich des Werksgeländes Holcim und Solarpark Rethwisch in ca. 1,2 km südlich der Ortslage Rethwisch). In allen anderen Gemeinden bestehen aktuell und absehbar keine Absichten, Solarparks zu entwickeln. Keine der Nachbargemeinden sieht sich durch die Planung der Gemeinde Lägerdorf in ihren zukünftigen Entwicklungsabsichten beeinträchtigt.

Die Gemeinde Lägerdorf geht von daher davon aus, dass keine Gefahr der räumlichen Überlastung durch zu große Agglomerationen von Solar-Freiflächenanlagen besteht. Für diesen Umstand sprechen mindestens zwei weitere Gründe:

- Die im Rahmenkonzept festgelegten Potenzialflächen erstrecken sich entlang der A 23 und damit in einem vorbelasteten Bereich, in dem Solar-Freiflächenanlagen vorrangig vorgesehen werden sollen (Ziff. 4.5.2 Abs. 2 LEP-Fortschreibung 2021).
- Der Standort des vorgesehenen Solarparks liegt isoliert zwischen A 23 im Westen, Kreidegruben im Osten, einem Gewerbegebiet im Süden und einem Bereich mit einem baulich und siedlungsstrukturell wenig vorbelasteten Landschafts-

NR STELLUNGNAHME

VORSCHLAG BEHANDLUNG

- 5.3 Hinweis: Potenzielle Blend-Wirkungen
 - Für das Vorhaben ist im weiteren Planungs-
verlauf ein Blend-Gutachten zu erstellen, um
mögliche Blend-Wirkungen der Anlage im Vor-
aus auszuschließen.
- 5.4 Hinweis: Ausgestaltung der Solar-Freiflächen-

bild (damit nicht vorrangig geeignet für PV) im Norden. Eine deutlich größere Ausdehnung über den geplanten Solarpark hinaus ist von daher räumlich gar nicht möglich.

Die Gemeinde Lägerdorf geht angesichts der genannten Umstände davon aus, dass sie mit der vorliegenden Planung einen wichtigen Beitrag zur Energiewende leistet und ist sich sicher, dass der Standort der geeignete dafür ist.

Ein Raumordnungsverfahren ist für das geplante Vorhaben nicht erforderlich, weil die Größe der eigentlichen PV-Fläche bei ca. 19,7 ha liegt und damit unterhalb der im LEP genannten Schwelle von 20 ha. Zudem hat die Landesregierung am 13.09.2022 beschlossen, auf ROV grundsätzlich zu verzichten. Der Standort liegt - wie oben bereits ausgeführt - in einem vorbelasteten Bereich gem. Ziff. 4.5.2 Abs. 2 LEP-Fortschreibung 2021 und bringt absehbar keine Raumnutzungskonflikte mit sich.

Dieser Einschätzung folgt auch die Landesplanung in Ihrer Stellungnahme vom 03.11.2022: *„Das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport, Abteilung Landesplanung hat gleichwohl die Möglichkeit, in besonderen Einzelfällen mit absehbar sehr großen Raumnutzungskonflikten (z.B. außergewöhnlicher Größe oder der Lage in einem besonders konflikträchtigen Raum) im Ausnahmefall trotzdem ein Raumordnungsverfahren auf Basis von § 15 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V.m. § 14 Landesplanungsgesetz (LaPlaG) durchzuführen.*

Ein solcher Fall liegt hier jedoch nicht vor. Insofern kann ich bestätigen, dass für die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 11 kein Raumordnungsverfahren erforderlich wird.“

Die Begründung wird bezüglich vorgenannter Umstände ergänzt.

Der Stellungnahme wird gefolgt.
Es ist ein Blendgutachten erstellt worden; der Aspekt ist danach unkritisch. Das Ergebnis wird in den Bauleitplanunterlagen dargestellt.

NR STELLUNGNAHME

VORSCHLAG BEHANDLUNG

<p>anlagen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ich bitte Sie, die Planungsempfehlungen zur Ausgestaltungen der Anlage (Kapitel D) aus dem Erlass „Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich“ (Amtsblatt Schl.-H., Nr. 6, 2022) für Ihre weitere Planung zur Kenntnis zu nehmen. 	<p>Berücksichtigung Die Planungsempfehlungen zur Ausgestaltungen der Anlage (Kapitel D) aus dem Solarerlass werden beachtet.</p>
<p>5.5 Hinweis: Durchführungsvertrag Für das Vorhaben soll ein Durchführungsvertrag zwischen der Gemeinde und der Vorhabenträgerin geschlossen werden. Es sollte darin eine Klausel enthalten sein, die die Vorhabenträgerin zum vollständigen Rückbau der Anlagen und Nebenanlagen nach Betriebseinstellung verpflichtet.</p>	<p>Berücksichtigung In den Durchführungsvertrag wird eine Klausel aufgenommen, die die Vorhabenträgerin zum vollständigen Rückbau der Anlagen und Nebenanlagen nach Betriebseinstellung verpflichtet.</p>
<p>5.6 Eine abschließende Stellungnahme kann erst abgegeben werden, wenn detailliertere Unterlagen vorliegen. Dies betrifft zum einen die zu erwartende Blend-Wirkung des Vorhabens und des Weiteren ist darzulegen, ob und mit welchem Ergebnis eine gemeindegrenzenübergreifende Abstimmung dieses raumwirksamen Vorhabens mit den Nachbarkommunen erfolgt ist.</p>	<p>Berücksichtigung</p>
<p>5.7 <u>Straßenbau:</u> Gegen die o. g. Aufstellung bestehen aus Sicht des Trägers der Straßenbaulast keine Bedenken. Hinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Das Sondergebiet Photovoltaik-Park wird nördlich der K 68 angesiedelt, allerdings nur in mittelbarer Umgebung, direkt angrenzend an die A 23 bzw. der Kommunalstraße Dägelinger Straße. Insofern besteht lediglich eine indirekte Betroffenheit. • Die öffentlichen Belange Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, Sichtverhältnisse, Ausbauabsichten und Straßenbaugestaltung sind nicht berührt. • Gewichtsbeschränkung: In mittelbarer Umgebung zu den im Bebauungsplan ausgewiesenen Flächen befindet sich die Kreisstraße 68, über die der Bauverkehr abgewickelt werden wird. Diese ist nicht gewichtsbeschränkt. 	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>5.8 <u>Denkmalschutz:</u> In der näheren Umgebung der o.g. Planung</p>	

NR STELLUNGNAHME

VORSCHLAG BEHANDLUNG

befinden sich keine in die Denkmalliste des Lan- des S-H eingetragenen Kulturdenkmale. Dem Vorhaben stehen daher keine denkmal- rechtlichen Belange entgegen.

Hinweis: Das Archäologische Landesamt in Schleswig und das Landesamt für Denkmal- pflege in Kiel sind separat zu beteiligen.

5.9 Bauaufsicht:

Grundsätzliches für beide Planverfahren:

Die Plangeltungsbereiche umfassen rd. 28 ha. Der Landesentwicklungsplan (LEP) sieht unter Ziffer 3.4.2 Abs. 5 vor, dass ab einer Gebiets- gröÙe von über 20 ha in der Regel ein Raum- ordnungsverfahren (ROV) durchzuführen ist.

Hierzu ist in § 15 Abs. 1 Raumordnungsgesetz geregelt:

(1) Die für Raumordnung zuständige Landes- behörde prüft nach Maßgabe der folgenden Absätze in einem besonderen Verfahren die Raumverträglichkeit raumbedeutsamer Planun- gen und Maßnahmen im Sinne von § 1 der Raumordnungsverordnung (Raumordnungs- verfahren). Hierbei sind die raumbedeutsamen Auswirkungen der Planung oder Maßnahme unter überörtlichen Gesichtspunkten zu prü- fen; insbesondere werden die Übereinstim- mung mit den Erfordernissen der Raumord- nung und die Abstimmung mit anderen raum- bedeutsamen Planungen und Maßnahmen ge- prüft. Gegenstand der Prüfung nach Satz 2 sol- len auch ernsthaft in Betracht kommende Standort- oder Trassenalternativen sein.

Hinweise:

- Demzufolge wäre für den geplanten Solar- park ein ROV durch die Landesplanungsbehör- de durchzuführen. Jedoch können Gemeindegrenzen übergreifende Plankonzepte als Begründung dafür dienen, dass die Landespla- nungsbehörde auf ein ROV verzichtet. Aus- gangslage für ein gemeindeübergreifendes Konzept ist die Festlegung des Untersuchungs- raumes. Hierzu bietet sich das bestehende Kon- strukt des Amtsgebietes an. Ein Konzept könnte also alle amtsangehörigen Gemeinden umfas- sen und die individuell in jeder Gemeinde exist- enten Potenziale für Photovoltaikflächen analy- sieren. Dies bietet allen beteiligten Gemeinden Vorteile, da das Amtsgebiet in Gänze betrach-

Kenntnisnahme

Berücksichtigung

Die genannten Behörden sind beteiligt worden.

Berücksichtigung

Nach dem zitierten landesplanerischen Grund- satz sollen „Planungen zu Solar-Freiflächenanla- gen möglichst gemeindegrenzenübergreifend abgestimmt werden, ...“.

Dem ist die Gemeinde bereits nachgekommen, indem sie für ihr Gemeindegebiet ein Rahmen- konzept Solar erarbeitet hat, welches in der Po- tentialanalyse auch weite Teile der angrenzen- den Gemeindegebiete betrachtet. Das Rahmen- konzept war Bestandteil der Beteiligung der Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB; von dort wurden keine Hinweise auf etwaig vorgesehene Solarparks gegeben.

Zusätzlich wurden zwischenzeitlich sämtliche Nachbargemeinden ein weiteres Mal angeschrie- ben mit der Bitte um Prüfung,

- inwieweit sie die Darstellung der potenziellen PV-Eignungsbereiche in Ihrem jeweiligen Ge- meindegebiet nachvollziehen können,
- inwieweit sich dabei die jeweiligen gemeindli- chen Interessen widerspiegeln,
- ob es von dort grundsätzlich den Wunsch der Ansiedlung von PV-Anlagen in dem jeweiligen Gemeindegebiet gibt (wenn ja, wo?) und
- ob in dem jeweiligen Gemeindegebiet kon- krete Ansiedlungswünsche von Landeigentü- mern, Projektentwicklern oder sonstigen Investo- ren existieren (wenn ja, wo?).

Aus dieser gemeindeübergreifenden Abstim- mung ergibt sich, dass nur wenige weitere Solar- parks in den Nachbargemeinden vorgesehen sind (Solarpark „Holcim“ südlich des Werksgelän- des Holcim und Solarpark Rethwisch in ca. 1,2 km südlich der Ortslage Rethwisch). In allen anderen Gemeinden bestehen aktuell und absehbar keine Absichten, Solarparks zu entwickeln. Keine der Nachbargemeinden sieht sich durch die Planung der Gemeinde Lägerdorf in ihren zukünftigen

NR STELLUNGNAHME

VORSCHLAG BEHANDLUNG

tet wird und großflächig(er) die Entwicklungs- und Erhaltungsstrukturen abgestimmt werden können. Zudem kann die Objektivität eines derartigen Konzeptes zu einer höheren Akzeptanz in der Politik, bei Investoren und in der Öffentlichkeit beitragen. Ferner sind grenzübergreifende Partizipationen, z.B. von Erträgen (wie Steuereinnahmen), denkbar.

- Vorliegend ist ferner zu empfehlen, den Untersuchungsraum auch auf die Gemeinden Dägeling und Neuenbrook auszuweiten, da auch in diesen Gemeinden voraussichtlich ein Potenzial für Photovoltaikflächen besteht. Ferner entspricht die enge Einbindung auch dieser Gemeinden dem Abstimmungsgebot nach § 2 Abs. 2 BauGB.

Entwicklungsabsichten beeinträchtigt.

Die Gemeinde Lägerdorf geht von daher davon aus, dass keine Gefahr der räumlichen Überlastung durch zu große Agglomerationen von Solar-Freiflächenanlagen besteht. Für diesen Umstand sprechen mindestens zwei weitere Gründe:

- Die im Rahmenkonzept festgelegten Potenzialflächen erstrecken sich entlang der A 23 und damit in einem vorbelasteten Bereich, in dem Solar-Freiflächenanlagen vorrangig vorgesehen werden sollen (Ziff. 4.5.2 Abs. 2 LEP-Fortschreibung 2021).
- Der Standort des vorgesehenen Solarparks liegt isoliert zwischen A 23 im Westen, Kreidegruben im Osten, einem Gewerbegebiet im Süden und einem Bereich mit einem baulich und siedlungsstrukturell wenig vorbelasteten Landschaftsbild (damit nicht vorrangig geeignet für PV) im Norden. Eine deutlich größere Ausdehnung über den geplanten Solarpark hinaus ist von daher räumlich gar nicht möglich.

Die Gemeinde Lägerdorf geht angesichts der genannten Umstände davon aus, dass sie mit der vorliegenden Planung einen wichtigen Beitrag zur Energiewende leistet und ist sich sicher, dass der Standort der geeignete dafür ist.

Ein Raumordnungsverfahren ist für das geplante Vorhaben nicht erforderlich, weil die Größe der eigentlichen PV-Fläche bei ca. 19,7 ha liegt und damit unterhalb der im LEP genannten Schwelle von 20 ha. Zudem hat die Landesregierung am 13.09.2022 beschlossen, auf ROV grundsätzlich zu verzichten. Der Standort liegt - wie oben bereits ausgeführt - in einem vorbelasteten Bereich gem. Ziff. 4.5.2 Abs. 2 LEP-Fortschreibung 2021 und bringt absehbar keine Raumnutzungskonflikte mit sich.

Dieser Einschätzung folgt auch die Landesplanung in Ihrer Stellungnahme vom 03.11.2022: *„Das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport, Abteilung Landesplanung hat gleichwohl die Möglichkeit, in besonderen Einzelfällen mit absehbar sehr großen Raumnutzungskonflikten (z.B. außergewöhnlicher Größe oder der Lage in einem besonders konfliktträchtigen Raum) im Ausnahmefall trotzdem ein Raumordnungsverfahren auf Basis von § 15 Raumord-*

NR STELLUNGNAHME

VORSCHLAG BEHANDLUNG

	<p><i>nungsgesetz (ROG) i.V.m. § 14 Landesplanungsgesetz (LaPlaG) durchzuführen.</i> <i>Ein solcher Fall liegt hier jedoch nicht vor. Insofern kann ich bestätigen, dass für die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 11 kein Raumordnungsverfahren erforderlich wird.“</i></p> <p>Die Begründung wird bezüglich vorgenannter Umstände ergänzt.</p>
<p>5.10 Hinweise zur FNP-Änderung: Zeichnung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • In der Einleitungsformel (Präambel) wird zwar das BauGB genannt, jedoch nicht in der aktuellsten Fassung. Die letzte Änderung erfolgte am 26.04.2022 (BGBl. I, S. 674). Grundsätzlich ist die Nennung der aktuellsten Änderung aber ohnehin nicht notwendig, da stets die Fassung der Norm im Zeitpunkt der abschließenden Beschlussfassung gilt. • Unter „Art der baulichen Nutzung“ sollte die Sonderbaufläche (nicht Sondergebiet) durch die Zweckbestimmung „Photovoltaik“ konkretisiert werden. Aktuell fehlt die Bezeichnung. • Unter „sonstige Planzeichen“ wird der räumliche Geltungsbereich als der für den B-Plan genannt. Gemeint ist der Geltungsbereich der FNP-Änderung. 	<p>Berücksichtigung Die genannten Punkte werden korrigiert. Es bleibt allerdings bei der Art der baulichen Nutzung bei einem Sondergebiet, da die Darstellung als Sonderbaufläche keine Zweckbestimmung (hier SO PV-Freiflächenanlagen) zulässt.</p>
<p>5.11 Hinweise zum B-Plan: Zeichnung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • In der Einleitungsformel (Präambel) wird zwar das BauGB genannt, jedoch nicht in der aktuellsten Fassung. Die letzte Änderung erfolgte am 26.04.2022 (BGBl. I, S. 674). Grundsätzlich ist die Nennung der aktuellsten Änderung aber ohnehin nicht notwendig, da stets die Fassung der Norm im Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gilt. Die Nennung des § 84 LBO ist entbehrlich, da keine örtlichen Bauvorschriften vorgesehen sind. • Unter „Art der baulichen Nutzung“ sollte das Sondergebiet durch die Zweckbestimmung „Photovoltaikanlagen“ konkretisiert werden. Aktuell fehlt die Bezeichnung. 	<p>Berücksichtigung Die genannten Punkte werden korrigiert.</p>
<p>5.12 Text – Teil B:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Höhenbezugspunkt: Als Bezugsebene für 	<p>Berücksichtigung In der Planzeichnung werden Angaben zu den</p>

NR STELLUNGNAHME

VORSCHLAG BEHANDLUNG

die zulässige Bauhöhe gilt die gewachsene Geländeoberfläche. Wünschenswert wären Angaben zu den Geländehöhen in der Planzeichnung.

- Es sollte erwogen werden, Festsetzungen zum Rückbau nach Aufgabe der Nutzung des Solarparks zu treffen. Aus den etwaigen Festsetzungen sollte klar ersichtlich sein, dass alle baulichen Anlagen, Wege und Erschließungsanlagen inkl. Fundamenten etc. zurückgebaut werden müssen. Nach dem Rückbau besteht unter Umständen kein Erfordernis mehr, den B-Plan bestehen zu lassen, da seine Steuerungsfunktion entbehrlich geworden ist. Der B-Plan wäre dann aufzuheben (Beseitigung des Rechtsscheins). Dieser Umstand und die dbzgl. Kostentragungspflicht für das Aufhebungsverfahren sollte auch im Durchführungsvertrag klar geregelt werden.

- Unter Ziffer 3 wird der Betreiber der Kalkschlammleitung als künftig Begünstigter angeführt. Es muss wohl richtiger „Kreideschlammleitung“ heißen.

- Unter Ziffer 5.2 empfiehlt sich die Ergänzung einer mindestens beispielhaften Pflanzliste.

- Es wird empfohlen, nachrichtliche Übernahmen zum Artenschutz (§ 44 BNatSchG) und zur Bauzeitenregelung aufzunehmen (§ 9 Abs. 6 BauGB).

5.13 Hinweise: Begründung (für beide Bauleitpläne)

- Die ausreichende Löschwasserversorgung sollte vor dem Baugenehmigungs- oder Genehmigungsfreistellungsverfahren geklärt werden. Erfahrungsgemäß führt der nachzuweisen Brandschutz regelmäßig zu größeren Problemen und eventuellen Verzögerungen vor Baubeginn.

- Die verkehrliche Erschließung erfolgt u.a. über einen Wirtschaftsweg. Der Streckenabschnitt im B-Plangeltungsbereich und teilweise angrenzend befindet sich im Privatbesitz. Bauvorhaben sind gemäß Landesbauordnung u.a. nur zulässig, wenn die Erschließung gesichert ist. Diesbezüglich ist eine Klärung und ggf. Sicherung der Nutzungsrechte des Weges notwendig.

5.14 Untere Wasserbehörde:

Geländehöhen ergänzt. Die jeweilige Geländehöhe ist als Bezugshöhe geeignet, weil keinerlei Veränderungen der Topografie vorgesehen und auch nicht zulässig sind.

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Die Regelung zum Rückbau und zum eventuellen Aufhebungsverfahren für die Bauleitplanung werden als Hinweis in die Planunterlagen aufgenommen. Die Sicherung erfolgt durch entsprechende Regelungen im Durchführungsvertrag.

Es wird der Begriff „Kreideschlammleitung“ verwendet.

Die Planunterlagen werden durch eine Pflanzliste ergänzt.

Die Planunterlagen werden durch Aussagen zum Artenschutz und ggfls. zu Bauzeitenregelungen ergänzt.

Berücksichtigung

Der Brandschutz wird im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens geklärt und sichergestellt.

Berücksichtigung

Die erforderlichen Nutzungsrechte werden seitens des Vorhabenträgers sichergestellt.

NR STELLUNGNAHME

VORSCHLAG BEHANDLUNG

Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben.

Hinweis:

- An der Grenze des Plangebietes befindet sich das Verbandsgewässer Moorwettern „AUGRABEN“ des Sielverbandes Neuenbrook. Bei der Planung ist die Satzung des Wasser- und Bodenverbandes einzuhalten, insbesondere der 5 m Gewässerschutzstreifen.

Berücksichtigung

5.15 Untere Naturschutzbehörde:

Hinweis: Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege:

- Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB sind die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Aufstellung der Bauleitpläne zu berücksichtigen. Dies gilt gemäß Buchstabe „a“ für die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt.

Der Themenkomplex ist im Umweltbericht zu behandeln.

Berücksichtigung

Erfolgt im Rahmen der Umweltberichte zur Flächennutzungsplanänderung und zum Bebauungsplan.

5.16 Hinweise: Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG:

In Bezug auf den geplanten Bebauungsplan sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 1 BNatSchG für die von der Europäischen Union geschützten Tier- und Pflanzenarten (Arten gemäß Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG und europäische Vogelarten) zu beachten. Danach ist es verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

NR STELLUNGNAHME

VORSCHLAG BEHANDLUNG

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die Angaben über die Berücksichtigung des speziellen Artenschutzes sind im Umweltbericht niederzulegen.

Zur Erfassung der Bestände soll eine Biotoptypenkartierung durchgeführt werden. Außerdem soll eine artenschutzrechtliche Potenzial-Konfliktanalyse durchgeführt werden. Aufgrund der Ergebnisse sind möglicherweise darüber hinausgehende Erfassungen nötig.

Auf der Grundlage der Ergebnisse und der Konfliktanalyse sind für alle betroffenen Tier- und Pflanzenarten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu benennen.

5.17 Hinweise: Beeinträchtigung von gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG sowie § 21 Abs. 1 LNatSchG:

- Gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG in Verbindung mit § 21 Abs. 1 LNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung von gesetzlich geschützten Biotopen führen können, verboten.

- Im Plangebiet befinden sich gesetzlich geschützte Biotope, unter anderem Knicks.

- Gemäß den Antragsunterlagen ist zum derzeitigen Stand der Planung ausschließlich mit Neuversiegelungen von Böden im Bereich der technischen Einrichtungen zu rechnen. Es ist davon auszugehen, dass die randlichen Gehölzstrukturen erhalten bleiben können. Dieses wird begrüßt.

- Entsprechend den Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz (Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein - V 534-531.04) „kann auf Antrag der Gemeinde über eine Ausnahme oder Befreiung von diesen Verboten vor der Aufstellung des Bebauungsplans entschieden werden.“ Im Falle

Berücksichtigung

Erfolgt im Rahmen des Umweltberichts zum Bebauungsplan.

Eine Biotoptypenkartierung sowie Erfassungen zu im Plangebiet vorkommenden Arten sind bereits erfolgt. Auf Grundlage der Biotoptypenerfassung wird außerdem eine artenschutzrechtliche Potenzial- und Konfliktanalyse durchgeführt. Die Ergebnisse werden im Landschaftsplanerischen Fachbeitrag und im Umweltbericht dargestellt. Entsprechende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen werden in den B-Plan übernommen.

Berücksichtigung

Wird im Rahmen der Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung im Landschaftsplanerischen Fachbeitrag berücksichtigt.

Wird ggf. im weiteren Verfahren berücksichtigt.

NR STELLUNGNAHME

VORSCHLAG BEHANDLUNG

einer Knickbeseitigung hat der Ausgleich im Verhältnis 1:2 zu erfolgen. Bei einer Knickverschiebung kann ein Verhältnis von 1:1,75 zugrunde gelegt werden.

5.18 Hinweis: Eingriff in Natur und Landschaft:
Die technische Überprägung der Landschaft und der Eingriff in weitere Schutzgüter erfordern Maßnahmen zum Ausgleich der Beeinträchtigungen. Eine Bilanzierung des zu leistenden Ausgleichs ist als Bestandteil des Umweltberichts vorzunehmen. Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung der Beeinträchtigung der Natur sind an dieser Stelle ebenfalls zu behandeln.

Berücksichtigung
Die Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung erfolgt im Landschaftsplanerischen Fachbeitrag. Die Ergebnisse werden im Umweltbericht zum B-Plan dargestellt und entsprechende Festsetzungen in den B-Plan übernommen.

5.19 Hinweise: Verbleib von bei der Baumaßnahme ggf. anfallendem Bodenmaterial:

- Sofern im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben Abgrabungen erfolgen und Boden abzutransportieren ist, wird darauf hingewiesen, dass das anfallende Bodenmaterial grundsätzlich zu dafür geeigneten Bodendeponien zu verbringen ist! Falls das Material in anderer Weise verwendet werden soll, wird darauf hingewiesen, dass gemäß den Bestimmungen des § 8 Abs. 2 BNatSchG Aufschüttungen mit einem Eingriff in Natur und Landschaft verbunden sein können, wenn die betroffene Bodenfläche größer als 1.000 m² oder die zu verbringende Menge mehr als 30 m³ beträgt. Der Eingriff wäre gemäß § 11a LNatSchG bei der unteren Naturschutzbehörde zu beantragen.
- Aufschüttungen im Bereich feuchter Senken und Gräben sowie im Bereich von gesetzlich geschützten Biotopflächen sind unzulässig.

Es sind keine Abgrabungen / Aufschüttungen vorgesehen.

Wird ggf. im weiteren Verfahren berücksichtigt.

Berücksichtigung

5.20 Hinweise: Darstellungen und Festsetzungen, Städtebauliches Konzept:

- In den textlichen Festsetzungen sollte zusätzlich zu der Grundfläche und der maximalen Höhe der PV-Module auch der geplante Reihenabstand benannt werden. Bezüglich der Nutzungsart- und Intensität der Fläche im Bereich der Module sollten konkrete Maßnahmen benannt werden, wie Einsaat mit artenreicher Saatmischung, Mahdtermine und Besatzdichte.
- Nach Beendigung der Nutzungsdauer sind die Anlagen vollständig zurückzubauen (ein-

Wird im weiteren Verfahren berücksichtigt.

Berücksichtigung

Der Aspekt wird im Durchführungsvertrag gere-

NR	STELLUNGNAHME	VORSCHLAG BEHANDLUNG
	<p>schließlich Fundamente) und die Flächen in den Ausgangszustand zurückzuführen. Der Rückbau ist durch entsprechend verpflichtende Regelungen sicherzustellen.</p>	<p>gelt; in den Bebauungsplanunterlagen erfolgt ein entsprechender Hinweis.</p>
5.21	<p>Hinweis: Temporäre oder dauerhafte Ertüchtigung von Erschließungswegen sowie Herstellung von Baustelleneinrichtungsflächen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es wird darauf hingewiesen, dass die ggf. erforderliche temporäre oder dauerhafte Ertüchtigung von Erschließungswegen sowie die Herstellung von Baustelleneinrichtungsflächen mit einem Eingriff in Natur und Landschaft verbunden sein können. Die Frage der Erschließung ist im weiteren Verfahren zu behandeln. Die Standorte von Erschließungswegen und Baustelleneinrichtungsflächen sind darzustellen. 	<p>Wird ggf. im weiteren Verfahren berücksichtigt.</p>
5.22	<p>Hinweise: 2. Änderung des FNP: Der derzeit gültige Flächennutzungsplan steht im Widerspruch zu der vorliegenden Planung des Bebauungsplanes. Daher soll er entsprechend überarbeitet werden. Gegen die geplante Änderung bestehen von Seiten des Naturschutzes und der Landschaftspflege keine grundsätzlichen Bedenken.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
	<p>Das Flurstück 40/26 befindet sich bei Gemarkung Lägerdorf auf Flur 6, nicht Flur 1.</p>	<p>Berücksichtigung Es erfolgt die Korrektur.</p>
6	<p>Handwerkskammer Lübeck Az.: vom 24.06.2022</p>	
6.1	<p>(...) nach Durchsicht der uns übersandten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass in obiger Angelegenheit aus der Sicht der Handwerkskammer Lübeck keine Bedenken vorgebracht werden, sofern die Belange der Handwerksbetriebe berücksichtigt werden. Sollten durch die Flächenfestsetzungen Handwerksbetriebe beeinträchtigt werden, wird sachgerechter Wertausgleich und frühzeitige Benachrichtigung betroffener Betriebe erwartet.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
7	<p>Autobahn GmbH, NL Nord Az.: A5.2-A-180-22 und A5.2-A-181-22, vom 21.07.22</p>	

NR STELLUNGNAHME

VORSCHLAG BEHANDLUNG

7.1 Flächennutzungsplanänderung
 Die 100m-Anbaubeschränkungszone ist entsprechend in der Planzeichnung mit Legende zu ergänzen.
 In der Begründung/Erläuterung des Flächennutzungsplanes ist Folgendes aufzunehmen:
 Längs der Bundesautobahnen dürfen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 Meter, gemessen vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn, nicht errichtet werden, § 9 Abs. 1 FStrG. Dies gilt auch für Abgrabungen und Aufschüttungen größeren Umfangs. Jegliche Hochbauten, auch Nebenanlagen als solche, sind auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche innerhalb der 40 m Anbauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 FStrG nicht zulässig.
 Gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bedürfen bauliche Anlagen der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn sie längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 Meter und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 Meter, gemessen vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden. Konkrete Bauvorhaben (auch baurechtlich oder nach anderen Vorschriften verfahrensfreie Vorhaben) im Bereich der Anbauverbots- und Beschränkungszone bedürfen der Genehmigung bzw. Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes.

Berücksichtigung
 Die 100m-Anbaubeschränkungszone wird in der Planzeichnung mit Legende ergänzt.
 Die Hinweise zur Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone werden in die Planunterlagen aufgenommen (s. dazu auch Ausführungen zu Ziff. 7.3).

7.2 Werbeanlagen, die den Verkehrsteilnehmer ablenken können und somit geeignet sind die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gefährden, dürfen nicht errichtet werden. Hierbei genügt bereits eine abstrakte Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Auf § 33 StVO wird verwiesen. Die Errichtung von Werbeanlagen unterliegt ebenso der Genehmigung oder Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes.
 Photovoltaikanlagen sind so zu errichten, dass eine Blendwirkung auf die angrenzende BAB 23 ausgeschlossen wird.

Berücksichtigung
 Werbeanlagen sind nicht vorgesehen.
 Der Stellungnahme wird gefolgt.
 Es ist ein Blendgutachten erstellt worden; der Aspekt ist danach unkritisch. Das Ergebnis wird in den Bauleitplanunterlagen dargestellt.

NR STELLUNGNAHME

VORSCHLAG BEHANDLUNG

7.3 Anbaurechtliche Einordnung
 Gemäß den Begründungen zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 11 "Solarpark Lägerdorf" unter III. Nachrichtliche Übernahmen gemäß der Nr. 7 (Seite 2) und zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes unter 3.3 Sonstige Rahmenbedingungen gemäß 3.3.1 Anbauverbotszone BAB 23 / Potenzialflächen mit besonderer Eignung für Solar-Freiflächenanlagen (Seite 7) wurde festgestellt, dass das geplante Vorhaben den Bereich der Anbauverbotszone der Bundesautobahn (BAB) 23 tangiert.
 Gemäß § 9 Abs. 1 FStrG dürfen bis zu einer Entfernung von 40 Metern (gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn) Hochbauten an Bundesautobahnen nicht errichtet sowie Aufschüttungen und Abgrabungen nicht vorgenommen werden; sog. Anbauverbotszone.
 Zaunanlagen können hierbei ggf. unter § 11 FStrG gesondert betrachtet werden, was allerdings wiederum auf den konkreten Einzelfall ankommt. Erdgleiche Umfahrungen (ohne Beleuchtungsanlagen o.ä.) sind keine Hochbauten in diesem Sinne. Die Anbauverbote und -beschränkungen gelten auch an und gegenüber den Auf- und Abfahrten der Bundesautobahn (Verbindungsrampen) sowie Rastanlagen (auch ehemalige Anlagen). Zu Brückenbauwerken und ggf. deren Rampen sowie zu Rastanlagen ist daher ebenfalls ein Abstand von mindestens 40 Metern einzuhalten.
 Die fernstraßenrechtliche Definition des Hochbaus setzt die Erhebung über der Erdgleiche sowie eine fernstraßenrechtliche Relevanz voraus, die zweifelsohne gegeben ist. Auf eine dauerhafte Verbindung kommt es nicht an, da auch die Eigenschwere als hinreichende Verbindung angesehen wird.

 § 9 Abs. 8 FStrG gibt für den konkreten Einzelfall die Möglichkeit der Prüfung von Ausnahmen vom Anbauverbot, wenn die Durchführung zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist oder, wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit die

Kenntnisnahme

Berücksichtigung
 Die Gemeinde hat einen Antrag auf Ausnahme von der Anbauverbotszone gestellt, wozu es noch keine Entscheidung seitens des Fernstraßenbundesamtes gibt. Im Bebauungsplan soll deshalb an der Festsetzung als SO Freiflächen-Photovoltaikanlagen innerhalb der 40-m-Anbau-

NR STELLUNGNAHME

VORSCHLAG BEHANDLUNG

Abweichungen erfordern.

Eine Härte liegt vor, wenn durch das Anbauverbot nachhaltig in Rechte des Betroffenen eingegriffen wird und ihm dadurch ein erhebliches, über die jedermann treffenden allgemeinen Auswirkungen hinausgehendes Opfer auferlegt wird [...]. Als nachhaltige Rechtsbeschränkung ist eine Härte im Sinne des Gesetzes jedoch nicht schon dann gegeben, wenn dem betroffenen Bauherrn Vorteile entgehen oder wirtschaftliche Nachteile drohen, selbst wenn diese existenzgefährdend sind (Maas in Kodal StraßenR-HdB Kap. 28 Rn. 66).

Als Grund für die teilweise Inanspruchnahme der Anbauverbotszone der BAB 23 wird eine besondere Eignung für Solaranlagen des ersten Segmentes gemäß § 37 Erneuerbare Energien Gesetz (EEG) aufgeführt. Allerdings ist festzustellen, dass diese Norm keine bauplanerische Vorschrift darstellt, sondern lediglich Voraussetzungen für die Subventionierung von Photovoltaik-Anlagen enthält. In Bezug auf den 15 m Korridor aus § 37 Abs. 1 Nr. 2 c) EEG stellt die Gesetzesbegründung zu § 37 EEG klar, dass die fernstraßenrechtlichen Zonen zusätzlich bei der Aufstellung von Photovoltaik-Anlagen zu berücksichtigen sind, diese also zu den 40 m hinzutreten würden.

In diesem Zusammenhang sei noch auf das vorliegende Straßenbegleitgrün der BAB 23 hingewiesen, welches regelmäßige Unterhaltungsmaßnahmen durch die Autobahn GmbH des Bundes erforderlich machen und dementsprechend unter der Beachtung des § 9 Abs. 3 FStrG mit berücksichtigt werden muss.

Der bisher vorgetragene Grund erfüllt im Ergebnis nicht den Tatbestand der nicht beabsichtigten Härte des § 9 Abs. 8 FStrG. Weitere Gründe wurden nach Aktenlage nicht dargelegt. Dementsprechend kann zum jetzigen Zeitpunkt, seitens des Fernstraßen-Bundesamtes, keine Ausnahme vom Anbauverbot in Aussicht gestellt und der aktuellen Planung nicht zugestimmt werden. Die Stellungnahme der Autobahn GmbH des Bundes stellt keine Mitwirkung im Sinne des § 9 Abs. 7 FStrG dar.

Für Hochbauten und bauliche Anlagen innerhalb der Anbauverbots- bzw. Anbaubeschrän-

verbotszone festgehalten werden.

Mit einer zusätzlichen Festsetzung gem. § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 BauGB (Bauliche Nutzung bis zum Eintritt bestimmter Umstände) wird eine Belegung mit Solarmodulen in dem Streifen (15-m-bis 40-m-Abstand zur Fahrbahnkante der BAB 23) möglich für den Fall, dass entweder eine Ausnahmegenehmigung erteilt wird bzw. die Vorschriften und Regeln bezüglich der Anbauverbotszone geändert werden.

Damit werden die Vorschriften für die Anbauverbotszone beachtet und trotzdem besteht für die genannten Fälle die Möglichkeit einer Nutzung im Sinne des festgesetzten SO Photovoltaik.

NR STELLUNGNAHME

VORSCHLAG BEHANDLUNG

kungszone sind entsprechende Anträge beim Fernstraßen-Bundesamt zu stellen.

Wir bitten um planerische Berücksichtigung der Anbauverbotszone, d.h. um Verlegung der Baugrenze auf die Grenze der Anbauverbotszone.

7.4 Vorhabenbezogener Bebauungsplan

In der Planzeichnung und dem Vorhaben- und Erschließungsplan und den Legenden ist die 100 m - Anbaubeschränkungszone, gemäß § 9 Abs. 2 FStrG, zu ergänzen.

In Textteil und Begründung des Bebauungsplanes ist Folgendes aufzunehmen:

Längs der Bundesautobahnen dürfen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 Meter, gemessen vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn, nicht errichtet werden, § 9 Abs. 1 FStrG. Dies gilt auch für Abgrabungen und Aufschüttungen größeren Umfangs. Jegliche Hochbauten, auch Nebenanlagen als solche, sind auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche innerhalb der 40 m Anbauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 FStrG nicht zulässig.

Gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bedürfen bauliche Anlagen der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn sie längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 Meter und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 Meter, gemessen vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden. Konkrete Bauvorhaben (auch baurechtlich oder nach anderen Vorschriften verfahrensfreie Vorhaben) im Bereich der Anbauverbots- und Beschränkungszone bedürfen der Genehmigung bzw. Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes.

7.5 Werbeanlagen, die den Verkehrsteilnehmer ablenken können und somit geeignet sind die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gefährden, dürfen nicht errichtet werden. Hierbei genügt bereits eine abstrakte Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Auf § 33 StVO wird verwiesen. Die Errichtung von Werbeanlagen unterliegt ebenso der Geneh-

Berücksichtigung

Die 100m-Anbaubeschränkungszone wird in der Planzeichnung mit Legende ergänzt.

Die Hinweise zur Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone werden in die Planunterlagen aufgenommen (s. dazu auch Ausführungen zu Ziff. 7.3).

Berücksichtigung

Werbeanlagen sind nicht vorgesehen.

NR STELLUNGNAHME

VORSCHLAG BEHANDLUNG

migung oder Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes.

Photovoltaikanlagen sind so zu errichten, dass eine Blendwirkung auf die angrenzende BAB 23 ausgeschlossen wird. Die BAB A 23 verläuft südwestlich des geplanten Sondergebietes mit Zweckbestimmung Photovoltaik. Für eine größtmögliche Ausbeute an Sonnenenergie ist von einer südlichen Ausrichtung der Module auszugehen.

Um eine Gefährdung der Verkehrsteilnehmer durch Blendung auszuschließen ist daher im Laufe der weiteren Planung ein Blendschutzgutachten zu erarbeiten. Des Weiteren ist die Photovoltaikanlage zur Autobahn mittels Abschirmgrün abzuschirmen. Eine Herstellung des Abschirmgrüns ist innerhalb der Anbauverbotszone zulässig.

Sollte ein Blendschutzgutachten die Möglichkeit einer Blendung der Verkehrsteilnehmer auf der BAB A 23 nicht ausschließen, sind die Anlagen nicht oder nur mit Blendschutz zu errichten der innerhalb der Anbaubeschränkungszonen zu realisieren ist.

7.6 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
Wir bitten bei Neu- und Ersatzbepflanzungen folgende Abstands- und Größenvorgaben hinsichtlich der Bäume zu beachten:

- Mindestabstand von Baumpflanzungen zum äußeren Fahrbahnrand 12,0 m
- Nur Pflanzung von Bäumen II. Ordnung = Bäume, die eine Höhe von 12,0 m bis 15,0 m erreichen
- Bäume I. Ordnung = Bäume > 15,0 bis 20,0 m und größer nur mit entsprechendem Abstand vom Fahrbahnrand
- Grundsatz: die durchschnittliche natürliche Wuchshöhe einer Baumart = Fallhöhe = Abstand zum Fahrbahnrand

Durch den Bau, das Bestehen sowie die Nutzung und Unterhaltung des Bauvorhabens der Photovoltaikanlage darf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB A 23 nicht beeinträchtigt werden.

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Es ist ein Blendgutachten erstellt worden; der Aspekt ist danach unkritisch. Das Ergebnis wird in den Bauleitplanunterlagen dargestellt.

Berücksichtigung

Die Hinweise zu Bepflanzungen entlang der A 23 werden beachtet.

Kenntnisnahme

Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB A 23 wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt

NR STELLUNGNAHME

VORSCHLAG BEHANDLUNG

- 7.7 Des Weiteren gelten bei Umsetzung für das Planvorhabens die folgenden Bedingungen und Auflagen:
1. Die Anbauverbotszone ist von jeglichen genehmigungsentscheidenden Bauten - u.a. Feuerwehrumfahrfahrten, notwendigen Stellplätzen - freizuhalten.
 2. Im Falle einer Inanspruchnahme der Anbauverbotszone zu Ausbauzwecken der BAB A 23 sind sämtliche bauliche Anlagen in der Anbauverbotszone, durch den Bauherren, entschädigungslos zu entfernen.
 3. Die Bundesrepublik Deutschland - Fernstraßen-Bundesamt - ist von Ansprüchen Dritter, die durch die Herstellung und Nutzung des Bauvorhabens entstehen oder damit im Zusammenhang stehen, freizuhalten.
 4. Die Zuwegung zu dem Grundstück des Bauvorhabens hat ausschließlich über das nachgeordnete Netz zu erfolgen, eine Zuwegung über die Bundesautobahn ist auch in der der Zeit der Bauphase nicht zulässig.
 5. Alle Lichtquellen sind so abzuschirmen, dass eine Blendung der Verkehrsteilnehmer auf der BAB A 23 nicht erfolgt. Sie sind so auszubilden, dass sie durch ihre Form, Farbe, Größe oder den Ort und die Art der Anbringung nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und -einrichtungen Anlass geben, oder deren Wirkung beeinträchtigen können.
 6. Während der Bauphase sind Behinderungen, Einschränkungen bzw. sonstige Ablenkungen der Verkehrsteilnehmer, durch die zum Bau und zur Unterhaltung der Anlage eingesetzten Geräte und Vorrichtungen auszuschließen.
 7. Vom Straßeneigentum der Autobahn dürfen keine Arbeiten an der Baumaßnahme ausgeführt werden. Auch das Aufstellen von Geräten und Fahrzeugen und das Lagern von Baustoffen, Bauteilen, Boden- und Aushubmassen oder sonstigen Materialien ist auf Straßeneigentum nicht zulässig.
 8. Gegenüber dem Träger der Straßenbaulast für die BAB A 23 besteht für das Bauvorhaben kein Anspruch auf Lärm- und sonstigen Immissionsschutz. Dies gilt auch für den Fall der Zunah-

Berücksichtigung
 Die genannten Hinweise werden bei der Planung und deren Umsetzung beachtet.
 Für Vorhaben innerhalb der Anbauverbotszone gelten die o.g. Ausführungen.

NR	STELLUNGNAHME	VORSCHLAG BEHANDLUNG
	<p>me des Verkehrsaufkommens.</p> <p>9. Regen- und Schmutzwasser sind nicht in das Entwässerungssystem der Autobahn einzuleiten. Oberflächenwasser darf nicht auf das Gelände der Bundesrepublik Deutschland gelangen.</p> <p>10. Ein Anspruch auf Entfernung von angrenzendem Straßenbegleitgrün besteht nicht.</p> <p>Wir bitten um Beteiligung am weiteren Verfahren.</p>	<p>Die Beteiligung am weiteren Verfahren wird zugesagt.</p>
8	<p>Deich- und Hauptsielverbände Wilstermarsch und Kremper Marsch</p> <p>(Gemeinsame Geschäftsstelle) Az.: vom 21.06.22</p> <p>8.1 (...) der Sielverband Neuenbrook hat die Unterlagen zum o.a. Planvorhaben der Gemeinde Lägerdorf eingesehen und festgestellt, dass im Plangebiet Anlagen des Verbandes vorhanden sind, die als Gewässer der Entwässerung des betroffenen Einzugsgebietes dienen. Grundsätzliche Einwände gegen die geplanten Maßnahmen werden vom Verband nicht erhoben. Der Verband erteilt hier Hinweise und Forderungen, die im Rahmen der Realisierung des Planvorhabens in der Nahe von Verbandsanlagen grundsätzlich zu beachten sind.</p> <p>8.2 Von der Planabsicht ist das im Nordwesten des Plangebietes befindliche Verbandsgewässer 11 „Moorwettern, Au graben“ betroffen, das im Wesentlichen als offenes und in kurzer Strecke als verrohrtes Gewässer an der Grenze des Plangebietes verläuft. Die „Moorwettern, Au graben“ befindet sich im Zuständigkeitsbereich des Sielverbandes Neuenbrook.</p> <p>8.3 Der Verband nimmt wie folgt Stellung: Der Verband hat bei der Durchsicht der o.a. Planunterlagen festgestellt, dass in der Planzeichnung „Satzung der Gemeinde Lägerdorf über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 11 „Solarpark Lägerdorf“ für das Verbandsgewässer „Moorwettern, Au graben“ von Gew.-Stat.-km ca. 7+782 bis ca. 8+080 keine satzungskonformen Schutz- und Unterhaltungstreifen enthalten sind. Der Verband fordert für</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Berücksichtigung Die Regelungen für das Verbandsgewässer und dessen Schutz- und Unterhaltungstreifen werden in der Planung beachtet.</p>

NR STELLUNGNAHME

VORSCHLAG BEHANDLUNG

das aufgeführte offene Verbandsgewässer, die Rohrleitung und deren Kontrollschächte einen satzungskonformen Schutz- und Unterhaltungstreifen.

Der Verband weist darauf hin, dass die einschlägigen Wassergesetze und die Satzung des Verbandes regeln, wie entlang von Gewässern oder in der Nähe der Gewässer bauliche Einrichtungen oder Anlagen errichtet werden dürfen und wie möglicherweise die Gewässernutzung von Flächen geregelt werden muss. Grundsätzlich sind die Unterhaltungstreifen beiderseits der Gewässer und Rohrleitungen in einer Breite von jeweils 5 m, gemessen von der oberen Gewässerböschungskante oder Rohrleitungsachse, von sämtlichen baulichen Anlagen und Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern freizuhalten.

Die Nutzung der Gewässerunterhaltungstreifen als Fahrwege ist nicht zulässig, wenn nicht eine Ausnahmegenehmigung diese Nutzung dann doch zulässt. Werden Fahrwege, Straßen etc. in Gewässernähe geplant, so müssen diese bei außergewöhnlicher Gewichtsbeanspruchung mindestens 10 m Abstand zu dem Gewässer oder einer Rohrleitung aufweisen.

Der Verband teilt mit, dass die sich aus der Verbandssatzung und den einschlägigen Wassergesetzen ergebenden Erfordernisse und Belange vom Verband grundsätzlich und ohne Einschränkungen aufrechterhalten werden.

- 8.4 Der Verband befürwortet die Planabsicht über die Entwicklung einer artenreichen Grünlandfläche (Extensivgrünland) und Blühwiese im Plangeltungsbereich muss aber auf der anderen Seite deutlich darauf hinweisen, dass im Rahmen der Unterhaltung der Gewässer die Gewässerunterhaltungstreifen in der Regel einmal jährlich mit schwerem Kettengerät (z.B. Bagger) befahren werden. Diese Streifen werden dann für die Ablage des Aushubes benötigt, der im Zuge der Gewässerunterhaltung dem Gewässer entnommen wird. Der Aushub verbleibt an „Ort und Stelle“ und auf „voller Breite“ im 5 Meter Unterhaltungs- und Schutzstreifen. Der Aushub wird nicht abgefahren! Der Verband weist darauf hin, dass eventuelle Schäden an der Grünfläche, die bspw. auf die

Berücksichtigung

Die Regelungen für den Schutz- und Unterhaltungstreifen werden bei der weiteren Konkretisierung des Planungsziels „Extensivgrünland“ berücksichtigt.

NR STELLUNGNAHME

VORSCHLAG BEHANDLUNG

Unterhaltungsarbeiten oder die Ablage des Aushubes zurückzuführen sind, vom Antragssteller/Vorhabenträger auf eigene Kosten zu beheben sind. Das gilt ausdrücklich auch für die Wiederherstellung der Blühwiese.

- 8.5 Der Verband weist darauf hin, dass sich durch das o.a. Planvorhaben für den Verband keine Einschränkungen oder Behinderungen in der Ausführung seiner Aufgaben ergeben dürfen. Dieses gilt ganz besonders für die meist jährlich wiederkehrenden Unterhaltungsmaßnahmen der Verbandsgewässer. Grundsätzlich ist alles zu unterlassen, was die Unterhaltung der Verbandsanlagen erschwert, behindert oder unmöglich macht.

Der Verband weist darauf hin, dass im Bereich der Unterhaltungs- und Schutzstreifen an den Gewässern und innerhalb der Rohrleitungstrassen keine Bäume und Sträucher gepflanzt werden dürfen. Kontrollschächte müssen jederzeit zugänglich sein. Es ist grundsätzlich sicherzustellen, dass sich alle Planvorhaben außerhalb der Schutz- bzw. Unterhaltungstreifen befinden und dass ggf. durch eine regelmäßige Gehölzpflege sichergestellt wird, dass von benachbarten Flächen keine Pflanzungen in die Schutzstreifen der Verbandsanlagen einwirken können.

Der Verband fordert, dass durch einen regelmäßigen Gehölz- und Strauchrückschnitt sowie einen großzügigen Pflanzabstand der Gehölze zum Verbandsgewässer sichergestellt wird, dass die Unterhaltungs- und Schutzstreifen entlang der Verbandsgewässer jederzeit im Lichtraumprofil freigehalten werden. Durch einen angemessenen Gehölzschnitt ist eine Beschattung der verbandlichen Gewässerböschungen zu minimieren bzw. auszuschließen.

Der Verband weist darauf hin, dass für die Pflanzung von Bäumen und Sträuchern im Bereich der 5 Meter Unterhaltungs- und Schutzstreifen der Verbandsgewässer die ausdrückliche Zustimmung des Verbandes einzuholen ist. Insbesondere die in der Planzeichnung enthaltene Planabsicht über das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern an der Nordwestgrenze des Plangebietes - in unmittelbarer Nähe zum 5 Meter Schutz- und Haltungstreifen am Ver-

Berücksichtigung

Die weiteren Regelungen für das Verbandsgewässer und dessen Schutz- und Unterhaltungstreifen werden bei der Planung beachtet.

NR STELLUNGNAHME

VORSCHLAG BEHANDLUNG

bandsgewässer „Moorwettern, Augrabene“ - bereitet dem Verband Sorgen. Grundsätzlich ist der 5 Meter Unterhaltungs- und Schutzstreifen nachhaltig im Lichtraumprofil freizuhalten. Um eine naturnahe Entwicklung im ufernahen Bereich der betroffenen Verbandsgewässer unter Einbezug der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRL) zu ermöglichen (hier: „Private Grünfläche mit Zweckbestimmung „Naturbestimmte Fläche““), empfiehlt der Verband eine Verbreiterung des Unterhaltungs- und Schutzstreifens über die satzungskonforme 5 Meter Breite hinaus. Durch diese Maßnahme steht der nötigen Gewässerunterhaltung und der naturnahen Entwicklung des gesamten Gewässers sowie der geplanten „naturbestimmten Fläche“ deutlich mehr Raum als bisher zur Verfügung.

8.6 Das Plangebiet soll plangemäß als Sondergebiet für Photovoltaikanlagen (SO) ausgewiesen werden. In diesem Gebiet ist ausschließlich die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen sowie Betriebs- und Transformatorenbauwerken, die der Zweckbestimmung des Sondergebietes dienen, zulässig. Es sind ausdrücklich auch Anlagen zur Speicherung des im Plangebiet erzeugten Stroms zulässig. Der Verband stellt fest, dass die geplante Nutzungsart „Photovoltaik“ - mit einem erfahrungsgemäßen Versiegelungsgrad von ca. 2,0 % - aus Sicht der Wasserwirtschaft keine nennenswerte flächenwirksame Versiegelung darstellt. Eine ausreichende Evapotranspiration ist im Bereich der Photovoltaik-Freiflächenanlagen weiterhin möglich. Maßnahmen zur Regenrückhaltung sind aus Sicht des Verbandes für das Plangebiet nicht erforderlich!

Kenntnisnahme

8.7 Innerhalb - aber im Grenzbereich - des geplanten Sondergebiets für Photovoltaikanlagen (SO) befinden sich - wie oben aufgeführt - Verbandsanlagen des Sielverbandes Neuenbrook. Der Verband weist nochmals ausdrücklich darauf hin, dass parallel zum Verbandsgewässer ein beidseitiger 5 m breiter Unterhaltungs- und Schutzstreifen, gemessen von der oberen Gewässerböschungskante oder Rohrleitungsachse, verläuft, der über- und unterflur von sämtli-

Berücksichtigung; s.o.

NR STELLUNGNAHME

VORSCHLAG BEHANDLUNG

chen baulichen Anlagen und Anpflanzungen freizuhalten ist.

Sollten bspw. außergewöhnlich umfangreiche Gewässerunterhaltungsarbeiten anfallen, so könnte der Wirkungsbereich großer Unterhaltungsgeräte durch die Bebauung eingeschränkt werden. Aus diesem Grund empfiehlt der Verband dem Antragsteller/Vorhabenträger eindringlich, den beschriebenen Unterhaltungs- und Schutzstreifen in den betroffenen Bereichen entlang der Verbandsgewässer auf 10 m Breite zu erweitern bzw. die maximal zulässige Bebauung und Anpflanzung dahingehend zu begrenzen.

Neben der satzungsgerechten Freihaltung der Unterhaltungs- und Schutzstreifen ist auch die Sicherstellung der Zuwegung bzw. die Erreichbarkeit dieser Unterhaltungs- und Schutzstreifen bei den weiteren Planungen derart zu berücksichtigen, dass diese jederzeit mit schwerem Kettengerät (Bagger) erreichbar sind. Dieses ist insbesondere bei der Erstellung der Zaunanlagen sowie dem Anpflanzen der Gehölz und Strauchhecken zu berücksichtigen.

Der Verband fordert, dass vom Antragsteller/Vorhabenträger ein Nachweis über die Erreichbarkeit der Unterhaltungs- und Schutzstreifen an den oben aufgeführten Verbandsgewässern zu erbringen ist. Eventuelle Mehrkosten, die auf eine schlechtere Erreichbarkeit der Unterhaltungs- und Schutzstreifen zurückzuführen sind, sind vom Antragsteller/Vorhabenträger zu tragen.

- 8.8 Der Verband weist ausdrücklich darauf hin, dass im o.a. Plangeltungsbereich auch eine kurze Verbandsrohrleitung mit Kontrollschächten und Sandfang befindlich ist. Diesen Sachverhalt gilt es besonders bei dem Überfahren mit Baufahrzeugen – insbesondere mit Schwerlastfahrzeugen – zu berücksichtigen. Sollte bspw. im Zuge der Errichtung des Solarparks die Verbandsrohrleitung mit Schwerlastfahrzeugen gequert oder überfahren werden müssen, so weist der Verband schon heute darauf hin, dass durch den Einsatz geeigneter Maßnahmen, die frühzeitig und einvernehmlich mit dem Verband abzustimmen sind, eine Beschädigung der Verbandsanlage ausgeschlossen

Berücksichtigung

Die vorhandene Verbandsrohrleitung wird bei der Anlage von Fahrwegen bzw. bei der Überfah- rung mit Baufahrzeugen beachtet.

NR STELLUNGNAHME

VORSCHLAG BEHANDLUNG

werden kann.

8.9 Einbau von Durchlässen

In den Planunterlagen sind die notwendigen Arbeits- oder Betriebswege nicht enthalten. Im Zuge der weiteren Planungen wird ggf. der Einbau eines Durchlasses oder mehrerer Durchlässe bspw. für die Querung eines Verbandsgewässers mit einem Arbeits- oder Betriebsweg erforderlich. Der Verband weist darauf hin, dass für den Einbau eines Durchlasses in ein Verbandsgewässer die Zustimmung des Verbandes sowie eine wasserrechtliche Erlaubnis beim Amt für Umweltschutz -Abt. Wasserwirtschaft- des Kreises Steinburg einzuholen ist.

Der Verband weist darauf hin, dass der Einbau von Durchlässen heute nicht nur nach hydraulischen Vorgaben zu erfolgen hat, sondern es ist unter anderem insbesondere auch die Durchgängigkeit für Fische und Makrozoobenthos nach der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRRL) zu gewährleisten.

Berücksichtigung

Bei ggfls. erforderlichen neuen Durchlässen werden die entsprechenden Vorschriften beachtet.

8.10 Verlegung von Versorgungsleitungen und Kabeln

In den Planunterlagen sind die vorgesehenen Trassen der zu verlegenden Kabel nicht enthalten. Sollten Kabeltrassen in der Nähe von Verbandsanlagen geplant werden, so sind dem Verband die Lagepläne und Querschnittszeichnungen der Kabeltrassen vorzulegen, die eindeutig die Lage in der Örtlichkeit darstellen. Gewässerquerungen sind im Detail in der Lage und im Querschnitt darzustellen.

Die Vorgaben (mind. Abstände, mind. Verlegetiefen) des Verbandes und der Kreiswasserbehörde zu diesen Maßnahmen sind zu berücksichtigen. Sollten Kabel parallel an Gewässern entlanggeführt werden, so ist der erforderliche Mindestabstand zu den Verbandsanlagen einzuhalten und eindeutig zu dokumentieren. Die Übereinstimmung der Maßangaben mit der Örtlichkeit muss gegeben sein.

Nach Ende der Kabelverlegungsarbeiten sind dem Verband Bestandspläne der in Nähe der Gewässer verlegten Kabel zu übergeben. Darüber hinaus sind Gewässerquerungen durch Hinweisschilder dauerhaft und nachhaltig zu

Berücksichtigung

Bei ggfls. erforderlichen neuen Leitungstrassen werden die genannten Vorschriften beachtet.

NR STELLUNGNAHME

VORSCHLAG BEHANDLUNG

kennzeichnen.

Der Verband weist darauf hin, dass für die Kreuzung eines Verbandsgewässers mit einer Kabeltrasse oder die Parallelverlegung einer Kabeltrasse im Unterhaltungstreifen die Zustimmung des Verbandes sowie eine wasserrechtliche Erlaubnis beim Amt für Umweltschutz -Abt. Wasserwirtschaft- des Kreises Steinburg einzuholen ist.

Abschluss eines Nutzungsvertrages

Sollte die Kabelverlegung im 5 m Unterhaltung- und Schutzstreifen oder eine Gewässerkreuzung erforderlich werden, so ist zwischen dem zukünftigen Anlagenbetreiber und dem Sielverband Neuenbrook der Abschluss eines Nutzungsvertrages erforderlich, der verschiedene Vertragsgegenstände zum Inhalt hat.

Vorlage Bestandsunterlagen nach Bauende Veränderungen und Neubau wasserwirtschaftlicher Bauwerke (Durchlässe) und Anlagen in den Verbandsgewässern sind dem Verband nach Bauende zu dokumentieren.

Technische Details und die genaue Einbaustelle sind zwecks Fortschreibung des digitalen Anlagenverzeichnisses unaufgefordert vorzulegen.

8.11 Instandsetzungspflicht/Haftung

Der Betreiber ist dem Verband zum Ersatz aller Schäden verpflichtet, die diesem bei der aufgrund der Herstellung/Errichtung und Unterhaltung der Solarparkanlagen an den Verbandsanlagen entstehen. Der Betreiber haftet auch für durch ihn beauftragte Dritte.

Im Zweifel entscheidet ein Sachverständiger über die Höhe des Schadens.

Informationspflicht

Der Betreiber hat alle auf den Grundstücken und baulichen Anlagen des Verbandes vorzunehmenden Bau-, Verlegungs- und Wartungs- bzw. Reparaturarbeiten in einer die Interessen des Verbandes schonenden Weise vorzunehmen. Er hat mindestens vier Wochen vor Beginn der Arbeiten den Verband über konkret anstehende Bauaktivitäten zu unterrichten.

Der Verband darf durch Bauaktivitäten nicht im Rahmen der Erledigung seiner Aufgaben gestört oder behindert werden.

Berücksichtigung

Die Regelungen zur Instandsetzungs-/ Haftungs- und Informationspflicht werden beachtet.

NR STELLUNGNAHME

VORSCHLAG BEHANDLUNG

- | | |
|--|--|
| <p>8.12 Die Maßnahmenflächen der extensiven Grünflächen und Blühwiesen (innerhalb und außerhalb der Zaunanlage) bereitet dem Verband „große Sorgen“, da derartige Flächen bei nicht angemessener Pflege und Unterhaltung die Vermehrung und Ausbreitung von dominanten Wildkräutern sowie von nicht heimischen Pflanzen fördern. Erfahrungen des Verbandes zeigen, dass auch die gewässernahen Flächen von diesen Wildkräutern zügig „erobert“ werden und in der Folge die Festigkeit der Gewässerböschungen durch eine starke Beschattung sowie ein meist schwaches Wurzelwerk dieser Pflanzen deutlich herabgesetzt wird.
Der Verband fordert, dass durch eine angemessene Unterhaltung - bspw. durch eine mindestens zwei- bis dreimal jährliche Mahd der Maßnahmenflächen - eine Saatverwehung und Vermehrung in die gewässernahen Flächen des Verbandes unterbunden wird.</p> | <p>Berücksichtigung
Die Pflege der Fläche ist eine zweimal-jährliche Mahd sowie ggfls. Schafbeweidung vorgesehen.</p> |
| <p>8.13 Der Verband weist darauf hin, dass der Verband grundsätzlich keine Gewässerflurstücke für Kompensationsmaßnahmen zur Verfügung stellen kann und wird. Auch die 5 Meter breiten gewässernahen Schutz- und Unterhaltungstreifen an den Verbandsgewässern bzw. Verbandsanlagen sind nicht als Flächen für die Kompensation auszuweisen. Die vom Verband zu unterhaltenden Rohrleitungen und verrohrten Gewässer sind entsprechend zu berücksichtigen, sofern sie als Kompensationsmaßnahmen - auch außerhalb des Plangebietes - vorgesehen werden.</p> | <p>Kenntnisnahme</p> |
| <p>8.14 Der Verband weist darauf hin, dass der Sielverband Neuenbrook im Zuge des Genehmigungsverfahrens für die Errichtung und den Betrieb der Solarenergieanlagen zu beteiligen und zur Abgabe einer Stellungnahme aufzufordern ist.</p> | <p>Berücksichtigung
Der Sielverband Neuenbrook wird im Zuge des Genehmigungsverfahrens für die Errichtung und den Betrieb der Solarenergieanlagen beteiligt.</p> |
| <p>8.15 Werden die Hinweise, Bedingungen, Auflagen und Forderungen des Verbandes im Zuge des Genehmigungsverfahrens und der Maßnahmenrealisierung berücksichtigt, dann werden durch den Sielverband Neuenbrook keine Einwände gegen das o.a. Vorhaben erhoben.</p> | <p>Kenntnisnahme</p> |

NR STELLUNGNAHME

VORSCHLAG BEHANDLUNG

Von folgend aufgeführten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden keine Bedenken oder Anregungen geäußert (mit Schreiben vom):

1. Deutsche Telekom Technik GmbH (07.06.2022)
2. Landwirtschaftskammer Schleswig- Holstein (21.06.2022)
3. Schleswig-Holstein Netz AG (05.07.2022)
4. Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume - Untere Forstbehörde (13.07.22)
5. Gemeinde Breitenburg (20.07.2022)
6. Gemeinde Kronsmoor (20.07.2022)
7. Gemeinde Münsterdorf (20.07.2022)

Öffentlichkeitsbeteiligung in Form einer öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht.